

Aktenzeichen: 2 Sa 538/01
2 Ca 2040 b/98 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben ange-
ben!)

Im Namen des Volkes

Verkündet am 13.02.2002

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäfts-
stelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 13.02.2002 durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter .. als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 26.10.1998 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Anschlussberufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger mit Ausnahme der Kosten des Revisionsverfahrens; diese trägt das beklagte Land.

Der Streitwert wird auf 12.271,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben;
im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis über den 31.07.1998 hinaus unbefristet fortbesteht, ferner darüber, ob das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger als angestellte Vollzeit-Lehrkraft im unbefristeten Dauerarbeitsverhältnis mit voller Stundenzahl unter Anwendung des BAT zu beschäftigen.

Mit Schreiben vom 21.01.1991 wandte sich das beklagte Land wie folgt an den Kläger:

...
Für den Fall, dass Sie die zweite Staatsprüfung mit dem Ergebnis befriedigend oder besser bestehen, sichere ich Ihnen die Übernahme in den Schuldienst zu. Diese Zusicherung erteile ich unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.

Mit Arbeitsvertrag vom 10. Juli/1. August 1997 vereinbarten die Parteien eine vom 4. August 1997 bis 31. Juli 1998 befristete Beschäftigung des Klägers als angestellter Lehrer an der Gewerbeschule III in L.... In § 1 des Arbeitsvertrages heißt es u. a.:

Die Einstellung erfolgt aufgrund der befristeten Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung einer oder mehrerer Lehrkräfte.

Wegen des bisherigen Sach- und Streitstandes wird auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25.04.2001 verwiesen, durch das der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht mit folgender Maßgabe zurückverwiesen worden ist:

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, aus denen sich das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen dieses Befristungsgrundes ergibt. Es hat weder festgestellt, dass Haushaltsmittel für eine unbefristete Einstellung des Klägers nicht zur Verfügung standen, noch hat es aufgeklärt, ob befristete Teilzeitbeschäftigungen bzw. Beurlaubungen vorlagen, durch die Haushaltsmittel für eine befristete Beschäftigung des Klägers frei geworden waren und aufgrund welcher hausrechtlicher Vorgaben ihre Verwendung für diesen Zweck zulässig war.

Das beklagte Land trägt vor:

Als die Parteien den befristeten Arbeitsvertrag vom 10.07./01.08.1997 für den Beschäftigungszeitraum 01.08.1997 bis 31.07.1998 abgeschlossen hätten, hätten

Haushaltsmittel für eine unbefristete Einstellung des Klägers nicht zur Verfügung gestanden. Die Einstellungssituation im Lehrerbereich seit Mitte der 90er Jahre sei durch erhebliche Bewerberüberhänge geprägt gewesen und - wegen der geringen Pensionierungszahlen - durch geringe Neueinstellungsmöglichkeiten. Nach einem Grundsatzbeschluss der Landesregierung seien Neueinstellungen in der zweiten Hälfte der 90er Jahre ausschließlich im Angestelltenverhältnis und nur auf der Grundlage von Dreiviertel-Verträgen erfolgt. Damit sei das Ziel verfolgt worden, mehr arbeitslose Lehrer einzustellen und so die Bewerberüberhänge abzubauen. Soweit überhaupt dauerhaft frei werdende und dauerhaft besetzbare Stellen vorhanden gewesen seien, seien diese - um ein sozialverträgliches Verfahren zu gewährleisten - mit solchen Lehrkräften besetzt worden, die bereits einen oder mehrere befristete Anstellungsverträge über eine zusammengerechnete Dauer von in der Regel bis zu drei Jahren innegehabt hätten. Erstverträge seien in allen Schularten ausschließlich als befristete Verträge für ein Jahr abgeschlossen. Als Haushaltsmittel hierfür seien die gemäß den §§ 88 a, 95 a Landesbeamtengesetz „erwirtschafteten“ Stunden aus Teilzeitbeschäftigungen bzw. Beurlaubungen von planmäßig angestellten bzw. bediensteten Lehrkräften eingesetzt und verwendet worden. Danach habe der Kläger schon deshalb nicht zu denjenigen Lehrkräften gehört, die für eine unbefristete Beschäftigung in Betracht gekommen seien, weil der Kläger noch keine befristete Beschäftigung gehabt habe. Für den Kläger sei nur eine befristete Beschäftigung aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Haushalts in Betracht gekommen. In Ausführung des gesetzlichen Auftrags, gemäß den §§ 88 a, 95 a LBG freie Mittel für die befristete Beschäftigung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften zu verwenden, habe das beklagte Land mit Runderlass vom 24.10.1996 Planstelleninhaber aufgefordert, Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung abzugeben. Für das Schuljahr 1997/1998 hätten insgesamt 418 Erstanträge für Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen vorgelegen, die im Hinblick auf die dabei zugrunde zu legende Gesamtstundenzahl einem Umfang von circa 100 Planstellen entsprochen hätten. Davon seien auf den für den Kläger maßgeblichen Bereich der berufsbildenden Schulen insgesamt 94 Erstanträge entfallen. Daneben habe es naturgemäß eine Vielzahl von Folgeanträgen gegeben. Die Beschäftigung des Klägers auf der Grundlage des streitbefangenen befristeten Arbeitsvertrages sei aus den vorstehend dargestellten Haushaltsmitteln erfolgt. Das sei ausdrücklich in § 1 des Arbeitsvertrages vereinbart worden.

Das beklagte Land beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen;

im Wege der Anschlussberufung,
das beklagte Land zu verurteilen,
den Kläger als angestellte Vollzeit-Lehrkraft im unbefristeten Dauerarbeitsverhältnis mit voller Stundenzahl zu beschäftigen unter Anwendung des BAT und der diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge und Sonderregelungen.

Der Kläger trägt vor:

Dass Haushaltsmittel für eine unbefristete Einstellung des Klägers für den Beschäftigungszeitraum vom 01.08.1997 bis 31.07.1998 nicht zur Verfügung gestanden hätten, sei strittig. Darauf, ob diese Bewerberüberhänge auch im Bereich der gewerblichen Schulen in dem vom Kläger studierten Fachbereich bestanden hätten, gehe das beklagte Land nicht ein. Die Zusicherung am 21.01.1991 sei vor dem Hintergrund abgegeben worden, dass geeignete Kräfte gerade für diesen Fachbereich hätten gewonnen werden sollen, da hier ein ganz erheblicher Bedarf vorhanden gewesen sei. Das habe sich auch nicht bis in das Jahr 1997 geändert. Für das Fach Maschinenbau habe es einen erheblichen Bedarf an Fachkräften im Bereich der gewerblichen Schulen gegeben. Vorsorglich werde bestritten, dass Neueinstellungen nach einem Grundsatzbeschluss der Landesregierung Schleswig-Holstein in der zweiten Hälfte der 90er Jahre ausschließlich im Angestelltenverhältnis nur auf der Grundlage von Dreiviertel-Verträgen erfolgt seien. Darüber hinaus komme es allein hierauf nicht an. Denn nach dem Revisionsurteil (S. 5) komme es auf die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers an und nicht etwa auf einen Grundsatzbeschluss der Landesregierung. Einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages habe das beklagte Land daher nach wie vor nicht schlüssig dargelegt. Im Übrigen sei in dem Schreiben des beklagten Landes vom 11.06.1997 die Zusicherung zu sehen, dass eine unbefristete Weiterbeschäftigung ab dem 1. August 1998 erfolgen werde. Mit Nichtwissen werde bestritten, dass etwaige dauerhaft frei werdende oder dauerhaft

besetzbare Stellen mit solchen Lehrkräften besetzt würden, die bereits einen oder mehrere befristete Anstellungsverträge über eine zusammengerechnete Dauer von in der Regel bis zu drei Jahren innegehabt hätten, ferner, dass Erstverträge in allen Schularten ausschließlich als befristete Verträge für ein Jahr abgeschlossen worden seien. Die Praxis, dass, wie das beklagte Land vortrage, durchaus dauerhaft frei werdende und dauerhaft besetzbare Stellen vorhanden gewesen seien, die allerdings mit anderen Bewerbern besetzt worden seien, sei gerade nicht „sozialverträglich“ gewesen. Die Zusage, dass eine weitere technische Ausbildung nicht erforderlich sei, sei nicht eingehalten worden. Aufgrund der längeren Studiendauer, die wegen Nichteinhaltung der Zusicherungen des Landes erforderlich gewesen sei, sei der Kläger in die Situation geraten, sich erst nach Absolvierung des Referendardienstes in der zweiten Hälfte der 90er Jahre für den Schuldienst bewerben zu können. Auch dies wäre bei der Entscheidung, dem Kläger nur ein befristetes Anstellungsverhältnis anzubieten, zu beachten gewesen. Aus dem Vortrag des beklagten Landes werde nicht deutlich, inwieweit die Anträge auf befristete Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung Haushaltsmittel gerade für den Bereich frei gemacht hätten, in dem der Kläger vollschichtig und unbefristet zu beschäftigen gewesen sei. Dass die Beschäftigung des Klägers auf der Grundlage des streitbefangenen befristeten Arbeitsvertrages aus diesen Haushaltsmitteln erfolgt sei, werde bestritten.

Die Anschlussberufung sei begründet, denn der Kläger habe aufgrund der Zusage aus dem Schreiben vom 21.01.1991 gegen das beklagte Land einen Anspruch, über den 31. Juli 1998 hinaus unbefristet auf einer Vollzeitstelle beschäftigt zu werden. Der Widerruf dieser Zusage mit Bescheid vom 11.08.1998 habe nur dazu geführt, dass die Zusage mit Wirkung für die Zukunft ab Bestandskraft des Bescheides entfallen sei. Die Auffassung, dass die Zusage rückwirkend entfallen und damit nicht mehr existent sei, lasse sich weder aus dem Beschluss des Obergerichtes herleiten noch entspreche sie der Rechtslage. Bevor das beklagte Land die Zusage widerrufen habe, also vor Mitte August 1998, habe der Kläger einen Anspruch auf Abschluss eines unbefristeten Vertrages gehabt, nach dem er die von ihm zu erbringenden Voraussetzungen, an die die Zusage geknüpft gewesen sei, erfüllt habe. Das beklagte Land habe sich daher nicht auf die Verwaltungspraxis, lediglich befristete Verträge abzuschließen, gegenüber dem Kläger berufen können, wie das Arbeitsgericht in seinem Urteil überzeugend ausgeführt habe.

Das beklagte Land beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Es trägt vor:

Aus der Zusage vom 21.01.1991 könne der Kläger keine Rechte mehr herleiten, wie das Bundesarbeitsgericht rechtskräftig festgestellt habe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens im Berufungsrechtszuge wird auf den Inhalt der vorbereitend gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Gemäß Beweisbeschluss vom 28.01.2002 hat das Berufungsgericht Beweis erhoben. Auf den Inhalt des Beweisbeschlusses - Blatt 227 bis 229 d. A. - sowie die Niederschrift über die Vernehmung der Zeugen W... H..., H...-P... L..., J... S... und K... W... - Bl. 233 - 238 d. A. - wird verwiesen. Ergänzend wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des beklagten Landes ist zulässig und begründet. Entgegen dem angefochtenen Urteil ist die Berufungskammer der Auffassung, dass der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung hat, dass sein Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Land über den 31.07.1998 hinaus unbefristet fortbesteht und der Kläger über diesen Tag hinaus zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen ist. Die Befristung des Arbeitsvertrages vom 10.07./01.08.1997 auf den 31.07.1998 ist rechtswirksam erfolgt. - I - Die Anschlussberufung des Klägers ist unbegründet. Das beklagte Land ist nicht verpflichtet, den Kläger als angestellte Vollzeit-Lehrkraft im unbefristeten Dauerarbeitsverhältnis mit voller Stundenzahl unter Anwendung des BAT zu beschäftigen. - II - Die Einwendungen des Klägers im Berufungsverfahren sind nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

I. Der Arbeitsvertrag, den die Parteien am 10.07./01.08.1997 für die Zeit vom 04.08.1997 bis zum 31.07.1998 abgeschlossen haben, ist wirksam befristet worden. Nach einem Grundsatzbeschluss der Landesregierung aus dem Jahre 1993 sind, wie

sich aus der Aussage der Zeugen W... H... und H...-P... L... ergibt, Lehrkräfte nur im Angestelltenverhältnis mit dreiviertel Stundenzahl befristet auf ein Jahr eingestellt worden. Auf diese Weise sollte erreicht werden, möglichst viele Lehrkräfte in das Schulsystem zu bringen mit der Möglichkeit, sie später auf Dauer mit voller Stundenzahl zu beschäftigen. Freie Planstellen wurden mit Lehrkräften besetzt, die in der Regel mindestens eine Befristung hinter sich gebracht hatten. Auch im berufsbildenden Bereich wurden Lehrkräfte in der Regel zunächst für ein Jahr eingestellt; im Anschluss daran erfolgte jedoch eine unbefristete Beschäftigung. Stellen sind zum einen durch natürliche Abgänge frei geworden; zum anderen sind sie dadurch „erwirtschaftet“ worden, dass Stunden von Teilzeitkräften oder beurlaubten Kräften zusammengestellt worden sind. Das galt für alle Schulbereiche, auch für den berufsbildenden. Die rechtliche Grundlage hierfür ergab sich aus den §§ 88 a und 95 a Landesbeamtengesetz, in denen Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen bzw. familienpolitischen Gründen geregelt sind. Zur Dienstzeit des Zeugen H..., der bis 1994 Personalreferent im Kultusministerium gewesen ist, erreichte das Volumen der erwirtschafteten Stellen die Zahl von circa 200. Später ist diese Zahl dann zurückgegangen. Nach Aussage des Zeugen S... sind für das Schuljahr 1997/98 zahlreiche Anträge, Erst- und Folgeanträge, auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung in den allgemein und berufsbildenden Schulen des Landes gestellt worden. Da zugleich Rückkehrer zu berücksichtigen waren, ist für das Schuljahr 97/98 im Ergebnis ein Bedarf von 25,8 Stellen errechnet worden. Insgesamt sind nach Aussage des Zeugen S... für dieses Schuljahr mehr Kräfte in den Dienst zurückgekommen, als Stellen frei waren. Der Zeuge H... hat zum Verständnis dieser Situation darauf hingewiesen, dass durch die Rückkehrer der Korridor für befristete Beschäftigungen von Lehrkräften schmaler wurde. Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass der Kläger für die Dauer des Schuljahres 1997/98 auf einer Stelle beschäftigt worden ist, für die Haushaltsmittel „erwirtschaftet“ worden sind.

Dass Angestellte im Schuljahr 1997/98 auf Stellen beschäftigt werden konnten, die in dieser Weise erwirtschaftet worden sind, hat § 12 Haushaltsgesetz 1997 vom 11.03.1997 - GVOBl 97, 111 - ermöglicht. Danach darf eine Planstelle, die mit einem teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt ist, mit einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamten darf die regelmäßige Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Beamten nicht überschreiten

- § 12 Abs. 1 -. Stellen für Angestellte mit nicht vollbeschäftigten Kräften dürfen in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere nicht voll beschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten - § 12 Abs. 2 -. Soweit bei Besetzungen die regelmäßige Arbeitszeit eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden; insoweit dürfen darauf nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe geführt werden - § 12 Abs. 4 Satz 1 -. Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen besetzbare Planstellen und Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden: eine Planstelle vorübergehend mit einem Angestellten einer vergleichbaren Vergütungsgruppe - § 12 Abs. 6 Nr. 2 -.

Nicht gefolgt werden kann dem Einwand des Klägers, dass es gerade nicht sozial verträglich gewesen sei, dauerhaft frei werdende und dauerhaft besetzbare Stellen mit anderen Bewerbern zu besetzen. Nach dem Beweisergebnis sollten durch diese Praxis möglichst viele Lehrkräfte in das Schulsystem gebracht werden mit der Möglichkeit, sie später mit voller Stundenzahl zu beschäftigen. Diese Gleichbehandlung aller Bewerber für den Schuldienst ist sachlich begründet. Auch die Bewerber für allgemein bildende Schulen haben in der Regel ein mehrjähriges Studium absolviert. Die Bewerber, die nach dem Kieler Modell von dem beklagten Land aufgefordert worden sind, sich für den Dienst an berufsbildenden Schulen zu qualifizieren, sind insofern begünstigt worden, als sie nur eine Befristung von einem Jahr mitmachen mussten und sodann eine entfristete Einstellung erfolgte, während Lehrkräfte in den allgemein bildenden Schulen in der Regel mindestens eine Befristung auf sich nehmen mussten. Unerheblich ist der Einwand des Klägers, dass nicht deutlich werde, inwieweit durch die Anträge auf Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung Planstellen auch für den Bereich der Gewerbeschulen frei geworden seien, ferner, inwieweit die Anträge Haushaltsmittel gerade für den Bereich frei gemacht hätten, in dem der Kläger vollschichtig und unbefristet zu beschäftigen gewesen wäre. Nach dem Beweisergebnis ist die Einstellungspraxis für den gesamten Schulbereich durchgeführt worden, d. h. für die allgemein- sowie die berufsbildenden Schulen; auch die zusätzlichen Haushaltsmittel sind für den gesamten Schulbereich erwirtschaftet worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts brauchte das beklagte Land

die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Kläger nicht zeitgleich mit der Beurlaubung bzw. Teilzeitbeschäftigung bestimmter Lehrkräfte zu legen. Vielmehr genügte es, beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages sicherzustellen, dass der Angestellte während der vereinbarten Vertragsdauer ausschließlich aus den Hausmitteln vergütet wurde, die durch vorübergehende Teilzeitbeschäftigungen bzw. Beurlaubungen insgesamt frei geworden waren - BAG, Urt. v. 28.09.1988, 7 AZR 451/87, AP Nr. 125 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 05.10.1989, 4 Sa 356/89 -.

II. Die Anschlussberufung des Klägers ist nicht begründet. Das beklagte Land ist nicht verpflichtet, den Kläger als angestellte Vollzeit-Lehrkraft im unbefristeten Dauerarbeitsverhältnis mit voller Stundenzahl unter Anwendung des BAT zu beschäftigen. Eine entsprechende Verpflichtung des beklagten Landes hat zur Zeit der Berufungsverhandlung am 13.02.2002 nicht vorgelegen, auch nicht zu Beginn des Schuljahres 1998/99 am 01.08.1998. Dem Anspruch des Klägers aus dem Schreiben vom 21.01.1991 hat ein Leistungsverweigerungsrecht des Landes entgegengestanden.

1) Durch die Zusicherung des beklagten Landes gemäß Schreiben vom 21.01.1991, den Kläger unter bestimmten Voraussetzungen in den Schuldienst zu übernehmen, ist ein Vorvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen; in ihm hat das beklagte Land sich verpflichtet, den Kläger, sofern dieser die „2. Staatsprüfung mit dem Ergebnis befriedigend oder besser bestehen“ würde, in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen einzustellen; dieses Angebot hat der Kläger konkludent dadurch angenommen, dass er die geforderte Ausbildung aufgenommen hat. Ein Vorvertrag auf Abschluss eines Arbeitsvertrages setzt voraus, dass die Parteien sich erst in Zukunft über den Vertragsschluss einigen wollen, insbesondere wenn dieser noch schriftlich festgelegt werden soll. Der Vorvertrag muss jedoch bereits die wesentlichen Bestandteile des Hauptvertrages enthalten - so Schaub; Arbeitsrechtshandbuch, 9. Auflage, § 32 Rz. 28 m. Hinweis auf die Rechtsprechung, Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Auflage, Einführung vor § 145 Rz. 19 -. Der Annahme eines Vorvertrages steht vorliegend nicht entgegen, dass das beklagte Land sich in der Zusicherung vom 21.01.1999 weder hinsichtlich des Status (Beamter oder Angestellter) noch hinsichtlich des Umfangs der Beschäftigung sowie deren Dauer (Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung, befristet oder unbefristet) festgelegt hat. Entscheidend ist, dass es dem

Kläger die Tätigkeit einer Lehrkraft - sei es als Beamter oder Angestellter - an einer berufsbildenden Schule zu den jeweils üblichen Bedingungen zugesagt hat. Eine weitere Zusage ist dem Kläger im Jahre 1991, als er sich über das Kieler Modell informierte, nicht erteilt worden. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass ihm damals zugesagt worden sei, durch ein Aufbaustudium über eine Dauer von zwei Semestern ohne ein erneutes Fachstudium die Befähigung erwerben zu können, nach anschließendem Vorbereitungsdienst in den Schuldienst übernommen zu werden; diese Zusage sei nicht eingehalten worden, denn der Kläger habe ein Vollstudium auch im Bereich des Maschinenbaus von sechs Semestern absolvieren und alle Prüfungen ablegen müssen; hierdurch habe sich ein erheblicher Zeitverlust ergeben, so dass der Kläger in die Situation geraten sei, sich nach Absolvierung des Referendariates erst in der zweiten Hälfte der 90er Jahre für den Schuldienst bewerben zu können. Die behauptete Zusage hinsichtlich der Länge des Aufbaustudiums hat der Zeuge W... nicht bestätigt. Auf der Informationsveranstaltung am 01.10.1991, die nach Aussage des Zeugen ab 16.30 Uhr in der Gewerbeschule I in L... stattfand und in der aus dem Ministerium Herr H... das Kieler Modell vorstellte, hat Herr H... darüber gesprochen, dass nach seinen Erkundungen bei der Uni Hamburg Verkürzungen des Aufbaustudiums möglich sein würden; das wäre im Einzelfall von Interessenten zu erkunden gewesen, das musste jeder für sich alleine unternehmen. Sinngemäß hat Herr H... nach Aussage des Zeugen W... gesagt, dass Bewerber in den Schuldienst übernommen werden würden, wenn die Note 3 und besser ausfallen würde.

Obwohl der Kläger in der Folgezeit die in seiner Person zu erbringenden Voraussetzungen für eine Übernahme in den Schuldienst bis Juli 1997 erfüllt hatte, war das beklagte Land nicht verpflichtet, den Kläger - sowie die anderen nach dem Kieler Modell angeworbenen Lehrkräfte - nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes zum 01.08.1997 für das Schuljahr 1997/98 unbefristet einzustellen. Die Praxis des beklagten Landes nach dem Grundsatzbeschluss von 1993, Lehrkräfte nur im Angestelltenverhältnis mit $\frac{3}{4}$ Stundenzahl befristet auf ein Jahr einzustellen, ist, wie dargelegt, nicht zu beanstanden. Dem steht der Einwand des Klägers nicht entgegen, dass sich für ihn durch das Aufbaustudium und den Vorbereitungsdienst ein erheblicher Zeitverlust ergeben habe, so dass es sozial verträglich gewesen wäre, ihn sogleich unbefristet einzustellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerber für den

Schuldienst war das beklagte Land berechtigt, auch die Bewerber nach dem Kieler Modell entsprechend den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses von 1993 einzustellen, wobei diese Bewerber, wie dargelegt, insoweit besser gestellt worden sind, als sie nach einem einjährigen Zeitvertrag sogleich unbefristet beschäftigt worden sind. Demgemäss hat das beklagte Land sich mit Schreiben vom 11.06.1997 geäußert und dem Kläger mitgeteilt, dass „aus heutiger Sicht ... ab 01.08.1998 eine Weiterbeschäftigung auf unbestimmte Zeit möglich sein“ werde.

2) Nach Ablauf der auf das Schuljahr 1997/98 befristeten Beschäftigung hatte der Kläger allerdings zum 01.08.1998 einen Anspruch auf unbefristete Einstellung in den Bereich der berufsbildenden Schulen. Diesem Anspruch konnte das beklagte Land jedoch ein Leistungsverweigerungsrecht mit der Begründung entgegensetzen, dass der Kläger aufgrund von Äußerungen, die er gegenüber Schülern Anfang 1998 in der Gewerbeschule III in L... gemacht hatte, für den Schuldienst nicht geeignet sei. Diesen Einwand konnte das beklagte Land mit Ablauf des Schuljahres 1997/1998 am 31.07.1998 erheben, auch wenn in dem Schreiben vom 21.01.1991 die Zusicherung, lediglich „unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage“ gemacht worden ist. Diese Zusicherung enthält keine Einstellungsgarantie. Sie hat zugleich - unausgesprochen - unter dem Vorbehalt gestanden, dass der Kläger sich nicht durch Äußerungen während des Unterrichts als Lehrkraft disqualifiziert. Dieser - vom Unterrichtszweck her selbstverständliche - Vorbehalt war dem Kläger erkennbar und damit Geschäftsgrundlage der Zusicherung.

Weigert sich eine Partei, vorvertraglich eingeräumte Rechte zu gewähren, so kann die Gegenpartei auf Erfüllung klagen oder die Rechte aus § 326 BGB ausüben, also vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen - Schaub, a. a. O., -. Diese Rechte stehen dem Kläger nicht zu, insbesondere hat er keinen Erfüllungsanspruch gehabt, denn das beklagte Land hat den Einwand, der sich gegen die Eignung des Klägers für den Schuldienst ausspricht, zu Recht erhoben. Auf die Tatsachen, die diesem Einwand zugrunde liegen, hat es den Widerruf der Zusage vom 21.01.1991 gestützt, der mit dem Bescheid vom 11.08.1998 erklärt worden ist. Die Anfechtungsklage, die der Kläger gegen diesen Bescheid erhoben hat, ist durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 22.03.1999 abgewiesen worden; im Hinblick auf Äußerungen des Klägers in der Gewerbeschule III in L... hat das Ver-

waltungsgericht den Widerruf vom 11.08.1998 für rechtmäßig erachtet und zur Begründung u. a. ausgeführt:

Das Zusammenspiel von der Tätigkeit für die NPD Anfang der 90er Jahre und den jetzt vom Kläger selbst eingeräumten Äußerungen in der Schule bieten Ansatzpunkte, aufgrund derer die Prognoseentscheidung des Beklagten, ihm erscheine es zweifelhaft, dass der Kläger jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten werde, nicht als sachwidrig einzustufen ist.

Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte das OVG Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 30.07.1999 ab - 3 L 71/99 -.

Nachdem der Widerruf gemäß Bescheid vom 11.08.1998 rechtsbeständig geworden war, konnte der Kläger aus der Zusicherung des beklagten Landes gemäß Schreiben vom 21.01.1991 keine Rechte mehr herleiten, insbesondere keine Beschäftigung als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule beanspruchen. Diese Rechtslage hat sich bis zur Berufungsverhandlung am 13.02.2002 nicht verändert. Aus diesem Grunde unerheblich ist der Einwand des Klägers, dass er im Vertrauen auf die ihm erteilte Zusage gemäß Schreiben vom 21.01.1991 seine Lebens- und Berufsplanung völlig geändert und nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium ein weiteres Studium angehängt habe, um hiernach entsprechend den Zusagen des beklagten Landes in den Schuldienst übernommen zu werden. Die vorvertragliche Bindung, die durch die Zusicherung vom 21.01.1991 zwischen den Parteien entstanden war, ist durch den Widerruf vom 11.08.1998 entfallen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92 Abs. 1 ZPO. Die Revision ist nicht zugelassen worden - § 72 Abs. 1 ArbGG -. Die Rechtssache ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Denn die Entscheidung des Rechtsstreits ist nicht von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängig; dabei erfordert die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nur dann die Zulassung der Revision, wenn die zu erwartende Klärung von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist und damit über den konkreten Einzelfall hinaus der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung dient - Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 3. Auflage, § 72 Rz. 12, 15 -. In der vorliegenden Entscheidung wird zum einen geprüft, ob die Befristung des Arbeitsver-

trages der Parteien vom 10.07./01.08.1997 sachlich begründet ist und zum anderen, ob das beklagte Land sich zu Recht weigert, den Beschäftigungsanspruch des Klägers zu erfüllen.

gez. ...

gez. ...

gez. ...